

drien einen Obermetropolit für Aethiopien gewählt habe, auch einen Primas für die noch östlicher gelegenen Diöcesen des Orients gewählt und denselben Maphrian genannt. Allein nach Silbernagl (Verfassung u. f. w. der Kirchen des Orients 258) entstand diese hierarchische Stufe erst im 7. Jahrhundert, und zwar als die jacobitischen Syrer die Würde eines Katholikos oder Primas des Orients, welchen Titel seit Kaiser Justinian der Metropolit von Seleucia und Etesiphon führte, auch auf einen ihrer Bischöfe übertragen. Der Name Maphrian sollte gerade seine Herrschaft über die Bischöfe des Orients bezeichnen. Vor Marutas, der als erster Maphrian bekannt ist, sollen schon drei Maphriane an unbestimmten Orten residirt haben. Marutas nahm 629 seinen Sitz zu Tagrit (Martyropolis) in Mesopotamien, und hier residirten auch seine Nachfolger (Le Quion l. c. 989 sq. 1348 sq.). Maphrian Ignatius I. Marcus machte den Versuch, sich in Bagdad niederzulassen; es gelang ihm dieß, aber nicht für lange Zeit. Der Katholikos der Nestorianer erlangte vom Khalifen 1016 ein Edict, wonach nur ihm es gestattet sein sollte, sich in Bagdad aufzuhalten, worauf der Maphrian ausgewiesen wurde. Als Tagrit 1089 von den Arabern erobert und zerstört worden war, verließ Maphrian Johannes Saliba diese Stadt und wählte Mosul zu seinem Aufenthaltsorte. Um 1152 bat dann Ignatius Lazarus den Patriarchen Athanasius, er möge das Kloster St. Matthäi auf dem Berge Elpheh bei Mosul, das dem Patriarchen unterstand, der Jurisdiction des Maphrian hinzufügen; er wollte nämlich Mosul, Tagrit und Nineveh sowie jenes Kloster zu einer einzigen Diöcese, als Diöcese des Maphrian, vereinigen. Sein Wunsch wurde 1115 erfüllt, und seitdem war dieses Kloster Residenz des Maphrian (Le Quion l. c. 1545 sqq.; Assem. l. c. n. 8, Sedes Maphriani). Vom 13. bis 16. Jahrhundert haben die Maphriane oft gewechselt, wahrscheinlich unter dem Einfluß des unter den jacobitischen Syrern ausgebrochenen Schismas. Von 1266—1288 bekleidete der bereits genannte Bar-Hebraeus (s. d. Art. I, 2005 ff.) diese Würde. Unter dem Maphrian standen anfänglich außer dem Metropolit von Mosul 12 resp. 18 Bischöfe, welche in Arabien und Persien ihre Diöcesen hatten, und über welche er dieselbe Gewalt übte, wie der Patriarch, der sich in seine Jurisdiction keineswegs mengen durfte. Der Maphrian konnte Bisthümer errichten, Bischöfe ordiniren und absetzen; nur die Versetzung von Bischöfen stand ihm nicht zu. Weiter konnte er das Christma weihen, überhaupt alle Pontificalhandlungen in den orientalischen Diöcesen vornehmen, wie der Patriarch in den occidentalischen. Ohne Zustimmung des Maphrian durfte auch kein Patriarch promovirt werden. (Vgl. über alles dieses die einzige canonische Rechtsquelle, welche es bezüglich der jacobitischen Kirche gibt: Nomocanon Bar-Hebraei, bei A. Mai, Script. vet. nov. coll. X, 2, 3 sqq.) Seit dem Ende

des 16. Jahrhunderts ging die Würde und das Amt des Maphrian bis auf den bloßen Titel eines „Katholikos oder Primas des Orients“ unter, und er hat heute nur das einzige Recht, bei Versammlungen u. f. w. den Sitz zur Rechten des Patriarchen einzunehmen; auch ist er es, der im Erledigungsfalle gewöhnlich auf den Patriarchalsstuhl erhoben wird. (Vgl. ferner Moroni, Dizion. XXX, 197 sqq.; Wiltsh, Kirchl. Geogr. I, 227. 464. II, 149 f. 371 f.; Eastern Churches by the Author of Proposals for Christian Union, Lond. 1850, 58 sqq.) [Neher.]

Mappae heißen im liturgischen Sprachgebrauch die linnenen Tücher, womit jeder Altar bedeckt sein muß. Sie und da heißen sie auch *tobaleas* und *pallas altaris*. Es bestehen in Bezug auf diesen Altarschmuck folgende Vorschriften: 1. Solcher Altardecken sollen drei sein; jedoch wird es tolerirt, wenn die untere Decke doppelt zusammengelegt ist, so daß eigentlich streng genommen nur zwei Mappae auf dem Altare liegen (Missale, Rubr. p. 1, t. 20). 2. Die obere Decke soll oblong sein und auf beiden Seiten bis zum Fußboden reichen. Inzwischen wird auf der letztern Bestimmung heutzutage nicht mehr so streng gehalten; jedenfalls aber muß das obere Linnen den ganzen Altar bedecken (Cerim. Episcop. 1, c. 12, n. 11). 3. Es bestehen strenge Vorschriften, daß nur Leinwand zu solcher Altarbedeckung genommen werde; verboten ist jeder andere, wenn auch sonst noch durch Dauerhaftigkeit oder Reinheit der Leinwand nahe kommende Stoff (Congr. Rituum 15. Maji 1664); und neuerdings wieder wurde (Congr. Rituum 15. Maji 1819 decret. generale) die Unzulässigkeit von Baumwollentoffen besonders zu erklären für nöthig gefunden. Der Grund solchen Verbotes ist die Rücksicht auf eine uralte geheiligte Tradition und auf die daran sich knüpfende mystische Bedeutung. (In reine Leinwand gewidmet wurde der Leib des Herrn in's Grab gelegt.) 4. Diese Decken müssen vom Bischof oder einem andern dazu Bevollmächtigten benedicirt sein (Miss. Rubr. l. c.). — Es kann, wie auch Bingham angibt, keinem Zweifel unterliegen, daß, weil es ja die Ehrfurcht gegen den Leib des Herrn erforderte, die Altäre von Anfang an in der christlichen Kirche bedeckt waren. Schon der alte Gebrauch der Hebräer, den Tisch mit einem Tuche zu bedecken, führte diesen Gebrauch mit sich (s. Zahn, Häusl. Alterthümer der Hebr. I). Die Apostel behielten, wie nicht anders zu erwarten, beim heiligen Opfer und Abendmahl diesen Gebrauch bei. Wenn dem Papste St. Sylvester (c. 46 Dist. I De consecr.) oder Bonifaz eine darauf bezügliche Entscheidung zugeschrieben wird, so ist das ohne Zweifel nur von einer gesetzlichen Feststellung oder Modificirung des uralten Gebrauchs zu verstehen. Optatus von Mileve (De schismate Donatist. 6, 1) spricht von diesem Gebrauch, als einem allbekanntem: *Quis fidelium nescit, in peragendis mysteriis ipsa ligna (d. i. altaria) linteamine cooperiri?*